

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Stadtilm

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Marktbereich	2
§ 2 Markttag und Verkaufszeiten	2
§ 3 Wochenmarktangebot	2
§ 4 Jahrmarktangebot	3
§ 5 Markthoheit	3
§ 6 Marktaufsicht	3
§ 7 Standplätze	3
§ 8 Verkaufseinrichtungen	4
§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen	5
§ 10 Fahrzeugverkehr	5
§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung	5
§ 12 Lebende Tiere	6
§ 13 Berühren von Lebensmitteln	6
§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt	6
§ 15 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle	6
§ 16 Ausschluss vom Marktverkehr	6
§ 17 Gebühren und Auslagen	7
§ 18 Zuwiderhandlungen	7
§ 19 Inkrafttreten	8

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Stadtilm

Aufgrund des § 19 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277/278), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in der Sitzung vom 21.01.2021 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Stadtilm betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochen- und Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz durchgeführt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden auf dem Marktplatz am Donnerstag, in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr statt.
- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung festgesetzt.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a) - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b) - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
 - Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
 - Gips- und Keramikwaren, Porzellanwaren,
 - Spankörbe und Strohwaren,
 - Glasbläserwaren,
 - Gummiwaren,
 - Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
 - Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
 - Töpfe und Bratpfannen,
 - Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
 - Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
 - Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,

- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Echtpelzhüte und Echtpelzmützen,
- Schuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4 Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Stadtilm beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss (mehr als 2 Bewerber) mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Stadtilm in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand in einer Maximallänge von 10m. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluß geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden. Mitgeführte Fahrräder dürfen nur geschoben werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluß zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttagess, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit

vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Stadtilm in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht bis zur Markteröffnung beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 9. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 10. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 11. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 12. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt, die nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängen,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Marktordnung der Stadt Stadtilm vom 18.11.1998 aufgehoben.

Stadtilm, den 21.01.2021

Petermann
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 22.01.2021 dem Landratsamt IIm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Prüfvermerk vom 02.02.2021 nicht beanstandet.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 26.02.2021

Petermann
Bürgermeister

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.stadtilm.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite stadtilm.de und einmal jährlich im Amtsblatt Stadtilm bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes bei der Marktverwaltung Stadtilm möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragsingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.